

Öffentliche Niederschrift über die 12/XIX. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 31.10.2022

Anwesende:

Gemeindevertretervorsteher Herr Torsten Henzel

Gemeindevertreter:

SPD

Gemeindevertreter Herr Dr. Thomas Baumann

Gemeindevertreter Herr Uwe Hofmann

Gemeindevertreter Herr André Legleiter

Gemeindevertreter Herr Horst Menger

Gemeindevertreterin Frau Jutta Preißinger

Gemeindevertreter Herr Torsten Stasiak

Freie Wähler - Bürger für Groß-Rohrheim

Gemeindevertreter Herr Mike Banasiuk

Gemeindevertreterin Frau Svenia Banasiuk

Gemeindevertreter Herr Walter Öhlenschläger

Gemeindevertreter Herr Marco Schüller

LiGR

Gemeindevertreterin Frau Ella Bersch

Gemeindevertreter Herr Dieter Engert

Gemeindevertreterin Frau Heike Kiefer-Bersch

Gemeindevertreter Herr Ludwig Klodtka

CDU

Gemeindevertreter Herr Matthias Dobry

Gemeindevertreter Herr Hans-Georg Hoffmann

Gemeindevertreter Herr Kurt Kautzmann

Bürgermeister Herr Rainer Bersch

Gemeindevorstand:

1. Beigeordneter Herr Peter Heß

Beigeordneter Herr Dr. Bernd Löwenhaupt

Beigeordneter Herr Frank Meister

Beigeordnete Frau Doris Öhlenschläger

Von der Verwaltung

Verwaltungsfachwirtin Frau Alexandra Walz

Schriftführer:

Oberamtsrat Herr Klaus Menger

Entschuldigt fehlten:

Gemeindevertreter Herr Steffen Heß

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

T a g e s o r d n u n g

A) Behandlung ohne Aussprache

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht aus dem Gemeindevorstand

B) Behandlung mit Aussprache

3. Mitteilungen und Anfragen
4. 2. Mitteilung über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO im Haushaltsjahr 2022 VL-161/2022
5. Prüfbericht der Jahresrechnung 2020 VL-162/2022
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes
6. Prüfbericht der Jahresrechnung 2021 VL-163/2022
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes
7. Waldwirtschaftsplan 2023 VL-164/2022
8. 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2022 VL-165/2022
hier: Verabschiedung
9. Haushaltsplan 2023 für die Evangelische Kindertagesstätte VL-166/2022
a) Herstellung des Einvernehmens zum Stellenplan
b) Herstellung des Einvernehmens zum Haushaltsplan 2023
10. Haushaltsplan 2023 VL-167/2022
hier: Zuleitung
11. Prüfantrag der Fraktion LiGR VL-168/2022
hier: Bereitschaft der DHL zur Errichtung einer Packstation erörtern
12. Prüfantrag der Fraktion LiGR VL-169/2022
hier: Teilnahme am Programm des Landes Hessen "Digitale Dorflinde"
13. Erschließungsbeitragssatzung VL-170/2022
14. Prüfantrag der Fraktion FREIE WÄHLER - Bürger für Groß-Rohrheim VL-172/2022
hier: Teil-Stilllegung Gemeindewald
15. Konsolidierungsempfehlungen für das Haushaltsjahr 2023 VL-173/2022
16. Grundstücksangelegenheiten VL-171/2022
hier: Anwendung der Vorkaufsrechtssatzung

A) Behandlung ohne Aussprache

1.	Eröffnung der Sitzung
-----------	------------------------------

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Torsten Henzel, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung mit 18 Gemeindevertretern beschlussfähig ist.

Beschluss

- a) Der Bürgermeister teilt mit, dass der TOP 10 „Haushaltsplan 2023, hier: Zuleitung“ entfällt.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- b) Dem Antrag des Bürgermeisters, den TOP 16 „Grundstücksangelegenheiten“ in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten, wird ohne Gegenrede entsprochen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- c) Auf Antrag der CDU-Fraktion wird der TOP 15 direkt nach dem TOP 8 beraten.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- d) Auf Vorschlag des Gemeindevertretervorstehers wird vereinbart, die TOP 7 und 14 zusammen zu beraten.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- e) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Gemeindevertreter Herr Horst Menger gemäß § 24 der Geschäftsordnung eine persönliche Erklärung zum Verhalten des Bürgermeisters bei der Übertragung des Bauhofs an den KMB ab.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- f) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Gemeindevertreter Herr Dieter Engert gemäß § 24 der Geschäftsordnung eine persönliche Erklärung zu den schriftlichen Beiträgen in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Überleitung des Bauhofs zum KMB ab.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

2.	Bericht aus dem Gemeindevorstand
-----------	---

Beschluss

Der Bürgermeister leitet den nachstehenden Bericht aus dem Gemeindevorstand für die Zeit vom 12.09. – 17.10.2022 zu.

Unvermutete Kassenprüfung 2022

Das Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung in der Zeit vom 29.06. – 12.07.2022 wird zur Kenntnis gegeben. Bei der Prüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Ruftaxi

Die Verwaltung gibt die Kosten für das Ruftaxi zwischen Groß-Rohrheim und Einhausen bekannt. Für die Zeit von August 2021 bis Juli 2022 sind Aufwendungen in Höhe von 19.182,00 € entstanden. Der Zuschuss vom Kreis beträgt 4.795,50 €. Der VRN beteiligte sich mit 6.473,94 €. Die Kosten für die Gemeinde beliefen sich auf 7.912,56 €.

Wasserversorgung Grillhütte

Die Verwaltung gibt das Angebot der e-netz Südhessen AG, Darmstadt, für eine Wasserversorgung der Grillhütte bekannt. Die Kosten für einen Anschluss bis zur Grundstücksgrenze belaufen sich demnach auf 92.605,01 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Waldwirtschaftsplan 2023

Der Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird zugeleitet. Es wird der Gemeindevertretung empfohlen, den von HessenForst, Forstamt Lampertheim, vorgelegten Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023, mit Stand vom 19.09.2022, zu genehmigen.

Erschließungsbeitragssatzung

Es wird der Gemeindevertretung empfohlen, auf der Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine neue Erschließungsbeitragssatzung zu verabschieden.

Öffnungszeiten des Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr

Es wird beschlossen, das Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr zu schließen. Für die Zeit vom 27.12. bis zum 30.12.2022 wird für den Bauhof und die Verwaltung eine Rufbereitschaft angeordnet.

Haushaltskonsolidierungskonzept 2023

Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße ist für den Haushalt 2023 eine Konsolidierung notwendig. Die von der Finanzabteilung hierzu erstellte Konsolidierungsempfehlung wird besprochen. Es wird beschlossen, die Liste zur weiteren Beratung an die Gemeindevertretung weiterzuleiten.

Haushaltsplan 2023 für die Evangelische Kindertagesstätte

Es wird der Gemeindevertretung empfohlen, sowohl den Stellenplan als auch den Haushaltsplan für die Evangelische Kindertagesstätte für das Haushaltsjahr 2023 zu genehmigen und somit das Einvernehmen zu erteilen.

Bewässerungsanlage für den Friedhof

Es wird beschlossen, den Auftrag zum Einbau einer Bewässerungsanlage für den Friedhof an eine Firma aus Wörrstadt, zum Angebotspreis von 19.627,86 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

Ernennung Wildschadenschätzer

Es wird beschlossen, auf die Dauer von vier Jahren Herrn Florian Olf zum Wildschadenschätzer sowie Herrn Karl-Heinz Hofmann zum stellvertretenden Wildschadenschätzer der Gemeinde Groß-Rohrheim zu ernennen.

Geräteausstattung im Hallenbau

Es wird beschlossen, dem günstigen Bieter den Auftrag für den Einbau einer schwenkbaren Sprossenwand sowie eines Vario-Schaukel- und Klettersystems zum Angebotspreis von 9.521,19 € inklusive Mehrwertsteuer zu erteilen. Da der Haushaltsansatz von 7.500,00 € überschritten wird, wird das Angebot des TV Groß-Rohrheim zur Übernahme der Differenz von 2.000,00 € angenommen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

B) Behandlung mit Aussprache

3.	Mitteilungen und Anfragen
-----------	----------------------------------

Beschluss

- a) Der Bürgermeister gibt die Antwort auf die Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER - Bürger für Groß-Rohrheim zum Thema „Starkregenereignisse“ bekannt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bersch,

im Rahmen des vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Auftrag gegebenen KLIMPRAX-Projektes wurde für die Ortslage von Groß-Rohrheim ein erhöhtes Starkregen-Gefahrenpotenzial identifiziert. Aus dieser Feststellung ergeben sich die folgenden Fragen um deren Beantwortung wir bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.2022 bitten.

1. Für welche Bereiche der Groß-Rohrheimer Ortslage bzw. der Gemarkung wurde ein erhöhtes Starkregen-Gefahrenpotenzial festgestellt?

Antwort:

Die Starkregenkarten haben eine Auflösung von 1qkm. Diese Karte zeigt nur ein Potenzial, gibt aber keine genauere Orts- bzw. Lageangabe.

2. Welche Maßnahmen ergeben sich daraus für die im Besitz der Gemeinde befindlichen Liegenschaften?

Antwort:

Wie bereits unter 1. ausgeführt, sind die vorliegenden Karten aufgrund des Detaillierungsgrades nicht geeignet, ein erhöhtes Starkregen-Gefahrenpotenzial für einzelne Liegenschaften festzustellen. Die Gemeinde lagert ca. 50.000 Sandsäcke, um mögliche Barrieren zu errichten.

3. Welche finanziellen Mittel sind für die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Liegenschaften erforderlich und müssen im Haushaltsplan 2023 oder in den Folgejahren berücksichtigt werden?

Antwort:

Der KMB ist seit 2020 im Besitz des Kanalnetzes der Gemeinde Groß-Rohrheim und hat bei der Übernahme der Kanaldaten festgestellt, dass teilweise Rohrdurchmesser und Kanalhöhen nicht stimmen. Um sukzessive Aussagen zu Gebäuden zu bekommen, ist die Kanalnetzbefahrung des gesamten Gebietes abzuwarten. Dies wird voraussichtlich bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Insofern können zum heutigen

Zeitpunkt keine Aussagen zu der Bereitstellung von finanziellen Mitteln getroffen werden.

4. Welche Maßnahmen ergeben sich aus den Feststellungen des Projektes für die betroffenen Privatgrundstücke?

Antwort:

Hier wird auf die Antwort der Frage 2 verwiesen.

5. Bis wann werden die Ergebnisse des Projektes der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit vorgestellt?

Antwort:

Aufgrund der nicht aussagefähigen KLIMPRAX-Karten können noch keine Ergebnisse vorgestellt werden. Wir können hier auch keine Aussage über mögliche Vorkehrungen treffen, da jede Liegenschaft individuell zu sehen ist. Mit einer Präsentation der von Seiten des KMB zu erstellenden Starkregengefahrenkarten in Groß-Rohrheim ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt frühestens im Jahr 2025/2026 zu rechnen, da zunächst die flächendeckende Befahrung des Kanalnetzes, Kalibrierungsmessungen sowie Erstellung eines Generalentwässerungsplans abzuwarten ist.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- b) Der Bürgermeister gibt die Antwort auf die Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER – Bürger für Groß-Rohrheim zum Thema „Planung Anbau Feuerwehrrätehaus“ bekannt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bersch,

in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.10.2022 bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche Höhe belaufen sich die bisher an die Gemeinde abgerechneten Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Anbau an das Feuerwehrrätehaus entstanden sind?

Antwort: 5.700,-- EUR

2. Sind sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Anbau stehen, abgerechnet oder müssen bereits erbrachte Leistungen noch abgerechnet werden? Falls ja, auf welche Höhe belaufen sich diese Kosten?

Antwort: Alle bisherigen Leistungen sind abgerechnet.

3. Ist mit weiteren Kosten zu rechnen? Falls ja, wofür und in welcher Höhe?

Antwort: Es ist mit weiteren Kosten für ein Planungsbüro und den Kosten für den Anbau bzw. Neubau zu rechnen. Über die Höhe von zukünftigen Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts gesagt werden.

4. Wann bzw. bei welcher Sitzung wurde die Beauftragung des Planers beschlossen und welche Mittel wurden dazu verabschiedet?

Antwort: Die Gemeindevertretung hatte 30.000,-- EUR für die Planung im Haushalt 2020 vorgesehen. Dieser Betrag wurde in den Folgejahren fortgeschrieben. Die Beauftragung ist von der Verwaltung vorgenommen worden.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- c) Der Bürgermeister gibt die Antwort auf die Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER - Bürger für Groß-Rohrheim zum Thema „Analyse der Auslastung von Bürgerhalle und Hallenanbau“ bekannt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bersch,

in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2021 wurde berichtet, dass der Gemeindevorstand eine Analyse der Hallenauslastung vornimmt und auf die Beauftragung eines darauf spezialisierten Unternehmens verzichtet. Mit dem Datum 21.02.2022 wird darüber informiert, dass die Bedarfsanalyse aufgrund der Corona Pandemie ausgesetzt und bis zur Besprechung des Hallenbelegungsplans 2022/2023 zurückgestellt wird. Bis dato hat die Gemeindevertretung keine Information erhalten, ob die angekündigte Analyse der Auslastung von Bürgerhalle oder Hallenanbau inzwischen durchgeführt wurde. Allerdings wurden zwischenzeitlich die neuen Hallenbelegungszeiten vereinbart. In der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wann wurde die Bedarfsanalyse durchgeführt?
2. Wer hat an der Besprechung teilgenommen?
3. Was sind die Ergebnisse der Analyse?
4. Sind die Ergebnisse der Analyse in die Vereinbarungen zu den Hallenbelegungszeiten 2022/2023 eingeflossen?

Antwort:

Dass die beiden zur Verfügung stehenden Hallen nicht ausreichen, um die Wünsche der Vereine nach Trainingszeiten zu erfüllen, ist bekannt. Innerhalb dieser vorgegebenen Situation sind keine weiteren Zeiten zu generieren. Wir hatten, wie schon erwähnt in der Anfrage, das Gespräch mit den Vereinen auf den Herbst verlegt. In der Sitzung zur Hallenbelegung am 28.09.2022 wurde das Thema durch die Verwaltung angesprochen. Die Vereine sehen Bedarf an einer zusätzlichen Gymnastikhalle mit Lagermöglichkeiten für die benötigten Turngeräte. Der Gemeindevorstand war bei dieser Sitzung nicht anwesend, da es eine Terminüberschneidung mit dem Elternabend der Kommunalen Kindertagesstätte gab. Wir haben die Vereine im Nachgang aufgefordert, uns ihre benötigten Hallenzeiten mitzuteilen, da dass der Grundstein für weitere Planungen ist. Von daher sind wir im laufenden Prozess. Wenn uns die Zeiten dann zugegangen sind, wird der Gemeindevorstand erneut ins Gespräch mit den Vereinen treten.

Wir sind vom Turnverein gebeten worden, das Feedback auf einen Termin im Januar/Februar zu verschieben, da es vor Weihnachten nicht mehr zu schaffen ist, alle Abteilungen abzufragen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- d) Der vorläufige Sitzungsplan für das Jahr 2023 wird an die Gemeindevertreter verteilt. Änderungswünsche sollen bis zur nächsten Sitzung der Verwaltung mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- e) Zum Thema „Videoüberwachung am Bahnhof und in der Allee“ teilt der Bürgermeister mit, dass derzeit die Polizeistation Lampertheim/Viernheim prüft, ob hier ein Gefahrenschwerpunkt als Grundlage für eine solche Maßnahme vorhanden ist.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Beschluss

- f) Der Bürgermeister teilt mit, dass für die Überprüfung des Gutachtens zu Schäden durch Grundwasserabsenkungen am Gemeindewald von HessenForst Servicestelle Waldbewertung ein Angebot in Höhe von 1.800,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer vorliegt.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

4.	2. Mitteilung über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO im Haushaltsjahr 2022	VL-161/2022
-----------	--	--------------------

Beschluss:

Die 2. Mitteilung über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO im Haushaltsjahr 2022, mit Stand vom 06.10.2022, wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

5.	Prüfbericht der Jahresrechnung 2020 hier: Entlastung des Gemeindevorstandes	VL-162/2022
-----------	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße vom 29.08.2022 zur Kenntnis. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen. Gemäß den §§ 113 und 114 HGO wird dem Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

6.	Prüfbericht der Jahresrechnung 2021 hier: Entlastung des Gemeindevorstandes	VL-163/2022
-----------	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße vom 29.08.2022 zur Kenntnis. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen. Gemäß den §§ 113 und 114 HGO wird dem Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

7.	Waldwirtschaftsplan 2023	VL-164/2022
-----------	---------------------------------	--------------------

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 14 beraten.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Genehmigung zu dem von HessenForst Forstamt Lampertheim vorgelegten Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023, mit Stand vom 19.09.2022, bis zur Vorlage der Ergebnisse zum Prüfantrag der Fraktion FREIE WÄHLER – Bürger für Groß-Rohrheim „Teil-Stillegung Gemeindewald“ zurückzustellen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

8.	1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2022 hier: Verabschiedung	VL-165/2022
-----------	--	--------------------

Beschluss:

a) Der vorgelegte Investitionsplan zum Haushaltsplan 2022 wird genehmigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

b) Dem Stellenplan zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2022 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

c) Es wird beschlossen, die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Haushaltsplan 2022 zu verabschieden.

1. Nachtragssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2021 (GVBl. I S. 498.), hat die Gemeindevertretung am 31.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	17.724	501.421	8.421.513	7.937.816
die Aufwendungen	650.456	458.979	8.277.143	8.468.620
der Saldo	-632.732	42.442	144.370	-530.804
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	3.106.461	3.117.500	11.039
die Aufwendungen	0	1.203.200	1.203.500	300
der Saldo	0	0	1.914.000	10.739
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-267.604	-48.979	-588.547	-807.172
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	277.797	5.040.257	5.133.713	371.253
die Auszahlungen	360.000	0	2.098.150	2.458.150
der Saldo	-82.203	5.040.257	3.035.563	-2.086.897
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	0	0
die Auszahlungen	0	0	119.850	119.850
der Saldo	0	0	-119.850	-119.850

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 440.000 € erhöht und damit auf 440.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	0	0	360	360
2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	0	0	420	420
3. Gewerbesteuer auf	0	0	400	400

§ 6

Das bisherige Haushalts sicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 31.10.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Keine Änderungen

Der Gemeindevorstand

Groß-Rohrheim, den 31.10.2022

Bersch
Bürgermeister

Beratungsergebnis: Einstimmig

9.	Haushaltsplan 2023 für die Evangelische Kindertagesstätte a) Herstellung des Einvernehmens zum Stellenplan b) Herstellung des Einvernehmens zum Haushaltsplan 2023	VL-166/2022
-----------	---	--------------------

Beschluss:

- a) Der Stellenplan für die Evangelische Kindertagesstätte für das Jahr 2023 wird genehmigt und somit das Einvernehmen hergestellt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

- b) Dem Haushaltsplan für die Evangelische Kindertagesstätte für das Jahr 2023 wird zugestimmt und somit das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig

10.	Haushaltsplan 2023 hier: Zuleitung	VL-167/2022
------------	---	--------------------

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt

11.	Prüfantrag der Fraktion LiGR hier: Bereitschaft der DHL zur Errichtung einer Packstation erörtern	VL-168/2022
------------	--	--------------------

Beschluss:

Dem Antrag der Fraktion LiGR, wonach die Verwaltung der Gemeinde Groß-Rohrheim beauftragt wird, bei der DHL die Bereitschaft zu erörtern, das Packstationsnetz mit Groß-Rohrheim zu erweitern sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu ermitteln und ggf. Partner der DHL zur Bereitstellung einer Örtlichkeit anzufragen, wird nicht entsprochen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

12.	Prüfantrag der Fraktion LiGR hier: Teilnahme am Programm des Landes Hessen "Digitale Dorflinde"	VL-169/2022
------------	--	--------------------

Beschluss:

Dem Prüfantrag der Fraktion LiGR zur Teilnahme am Programm des Landes Hessen „Digitale Dorflinde“ wird entsprochen. Die Verwaltung der Gemeinde Groß-Rohrheim wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten mehrerer WLAN-Hotspots in der Gemeinde zu erörtern. Bereiche wie der Bahnhof, die Allee, rund um die Bürgerhalle, den Friedhof, Sportplatz usw. sollen mit dem kostenlosen Zugang zu Internet mittels eines OneClick-Zugangs erschlossen werden. Die Erstellungskosten sowie die fortlaufenden Kosten sind zu ermitteln und der Gemeindevertretung zur weiteren Diskussion vorzulegen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 3 Enthaltung(en)

Beschluss:

- a) Es wird beschlossen, die nachfolgende Erschließungsbeitragssatzung mit Wirkung vom 01.12.2022 zu verabschieden:

Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in der Sitzung am folgende

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG [EBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

- | | | | |
|----|---|-------------------------|-------|
| 1. | Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in: | | |
| | a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten | bis zu einer Breite von | 7 m, |
| | b) Kleinsiedlungsgebieten | " | 10 m, |
| | c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten | " | 20 m, |
| | d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten | " | 25 m, |
| 2. | für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) | " | 6 m, |
| 3. | für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) | " | 25 m, |
| 4. | für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils | " | 6 m, |
| 5. | für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen. | | |

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.
- (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder

vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss
erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - f) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 20% erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 40%.

§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen.
 - (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
 - (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12 Kostenspaltung

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde und nach den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues die Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen mit einer Beton-, Pflasterbituminösen oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise auf geeignetem Unterbau versehen, mit Anlagen für Entwässerung und Beleuchtung ausgestattet und notwendige Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen hergestellt sind; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Straßen und Wegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.
- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.

- (3) Die Gemeinde kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum

§ 18 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge können ganz oder teilweise von beauftragter Dritter wahrgenommen werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 09. Dezember 1992 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Rohrheim, den

[Siegel]

.....
Bürgermeister

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

- b) Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen wird beschlossen, auf die Einspruchsfrist zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu verzichten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

14.	Prüfantrag der Fraktion FREIE WÄHLER - Bürger für Groß-Rohrheim hier: Teil-Stillegung Gemeindewald	VL-172/2022
------------	---	--------------------

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 7 beraten.

Beschluss:

Dem Prüfantrag der Fraktion FREIE WÄHLER – Bürger für Groß-Rohrheim „Teil-Stillegung Gemeindewald“ wird stattgegeben. Die Gemeindeverwaltung prüft die Möglichkeiten einer Herausnahme eines Teiles des Gemeindewaldes aus der Beförderung. Dazu sind die verschiedenen Förderprogramme zu prüfen und die Ergebnisse der Gemeindevertretung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

15.	Konsolidierungsempfehlungen für das Haushaltsjahr 2023	VL-173/2022
------------	---	--------------------

Auf Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER – Bürger für Groß-Rohrheim wird die Sitzung um 20.50 Uhr für 5 Minuten unterbrochen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag, die Konsolidierungsempfehlung für den Haushalt an den Haupt- und Finanzausschuss, an den Ausschuss für Dorfentwicklung, Bau- und Umweltfragen sowie an den Ausschuss für Sport,- Kultur- und Jugendfragen zur Erarbeitung einer Empfehlung zu verweisen, wird abgelehnt.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 4 Enthaltung(en)

16.	Grundstücksangelegenheiten hier: Anwendung der Vorkaufsrechtssatzung	VL-171/2022
------------	---	--------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, zum Tagesordnungspunkt 16 „Grundstücksangelegenheiten“ den nachstehenden Beschluss zu veröffentlichen:

Es wird beschlossen, in zwei Fällen auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach der Vorkaufsrechtssatzung zu verzichten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

F.d.R.

Der Gemeindevertretervorsteher:
Torsten Henzel

Der Schriftführer:
Klaus Menger